

Reglement zum Sanierungs- und Beteiligungskonzept

Gültig ab 01.02.2022

Inhaltsverzeichnis

Sanierungskonzept	3	
Art. 1	Allgemeines zum Sanierungskonzept	3
Art. 2	Informationspflicht der Verwaltungskommission	3
Art. 3	Grundsätze	3
Art. 4	Massnahmen	3
Art. 5	Vorgehen	3
Beteiligungskonzept	3	
Art. 6	Allgemeines zum Beteiligungskonzept	3
Art. 7	Beteiligung der Versicherten	3
Art. 8	Beteiligung der Rentner	3
Gemeinsamer Teil	4	
Art. 9	Ausnahmeregelung	4
Art. 10	In-Kraft-Treten	4
Anhang 1	Sanierungs- und Beteiligungskonzept	5
Anhang 2	Beteiligung der Rentner	6
Anhang 3	Verzinsung im Pensionierungsjahr	8

Impressum

Herausgeberin und Redaktion Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank, Neue Hard 9, 8005 Zürich, Telefon 044 292 52 00, pkzkb@zkb.ch, www.pkzkb.ch **Layout und Druck** Zürcher Kantonalbank, Print Solutions

Sanierungskonzept

Art. 1 Allgemeines zum Sanierungskonzept

¹ Befindet sich die Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank (nachfolgend Pensionskasse genannt) in einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2, so hat die Verwaltungskommission Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung zu treffen.

² Die Sanierungsmassnahmen werden so festgelegt, dass eine Unterdeckung innerhalb der gesetzlichen Frist von 5 bis 7 Jahren behoben werden kann.

Art. 2 Informationspflicht der Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission informiert die Aufsichtsbehörde, die Bank, die Versicherten und Rentner über das Ausmass und die Ursache der Unterdeckung sowie die zur Sanierung ergriffenen Massnahmen.

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung dürfen keine wohl erworbenen Rechte verletzen.

² Die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung müssen verhältnismässig und dem Grad der Unterdeckung angemessen sein. Sie richten sich nach den Ursachen und dem Grad der Unterdeckung.

³ Die Sanierungslast ist ausgewogen zwischen den Versicherten und der Bank sowie zwischen den Generationen zu verteilen.

Art. 4 Massnahmen

¹ Führen Massnahmen in der Anlagepolitik nicht zum Ziel, können bei den Versicherten die folgenden Massnahmen beschlossen werden:

- a) Durchführung einer Minder- oder Nullverzinsung (die BVG-Verzinsung wird mit dem Anrechnungsprinzip sichergestellt);
- b) Erhebung von Sanierungsbeiträgen;
- c) Anpassung von Leistungen;
- d) Einschränkung von Vorbezügen für Wohneigentum zur Amortisation bestehender Hypotheken.

² Führen Massnahmen in der Anlagepolitik nicht zum Ziel, können bei den Rentnern die folgenden Massnahmen beschlossen werden:

- a) Stornierung von freiwilligen Rentnererhöhungen;
- b) Anpassung von Leistungen.

Art. 5 Vorgehen

Die Verwaltungskommission erlässt bei einer Unterdeckung konkrete Massnahmen auf Grundlage des Sanierungs- und Beteiligungskonzepts im Anhang 1. Dieses wird regelmässig überprüft. Muss damit gerechnet werden, dass der Deckungsgrad unter 90% sinkt, wird eine Grundsatzdiskussion geführt, welche auch eine Überprüfung der Leistungsstrategie beinhaltet.

Beteiligungskonzept

Art. 6 Allgemeines zum Beteiligungskonzept

Um eine Ungleichbehandlung zwischen Versicherten und Rentnern zu verhindern, sollen die Guthaben der Versicherten mit dem für die Berechnung der Rentnerdeckungskapitalien verwendeten technischen Zinssatz (= Basiszins) verzinst werden. Dies ist jedoch nur möglich, solange die finanzielle Situation der Pensionskasse dies zulässt, d.h. solange keine Unterdeckung besteht.

Art. 7 Beteiligung der Versicherten

Ab einem Deckungsgrad von 116% (d.h. die Wertschwankungsreserve ist bis zu ihrer Zielgrösse gebildet, womit die volle finanzielle Risikofähigkeit der Pensionskasse erreicht ist) werden die Versicherten gemäss dem Beteiligungskonzept im Anhang 1 an den freien Mitteln beteiligt und erhalten eine zusätzliche Verzinsung (= Zusatzzins).

Art. 8 Beteiligung der Rentner

¹ Ab einem Deckungsgrad von 116% werden die Rentner an den freien Mitteln beteiligt. Sobald die Versicherten einen Zusatzzins erhalten, bekommen die Rentner eine zum Zusatzzins analoge Rentnererhöhung, vorausgesetzt, sie waren während ihren vergangenen Rentnerjahren nicht bessergestellt als die Versicherten.

² Ein Rentner ist dann bessergestellt als die Versicherten, wenn er seit Rentenbeginn mehr impliziten Zins erhalten hat als die Versicherten während derselben Zeit. Das Pensionierungsjahr wird dabei nicht berücksichtigt. Der implizite Zins des Rentners ist von seinem Pensionierungsjahr abhängig und im Anhang 2 aufgeführt. Die implizite Verzinsung der Versicherten ist für die Jahre bis und mit 2020 ebenfalls im Anhang 2 aufgeführt. Für die kommenden Jahre entspricht die implizite Verzinsung der Versicherten dem auf ihrem Guthaben gewährten Zins (Basiszins plus Zusatzzins). Falls ein Rentner eine Rentnererhöhung erhält, wird diese zu seinem impliziten Zins dazugezählt. Im Anhang 2 wird der Mechanismus erläutert.

³ Die lebenslängliche Rentnererhöhung wird in Form einer Einmalzahlung, d.h. als Kapitalabfindung, ausgerichtet. Die Kapitalabfindung entspricht der prozentualen Rentnererhöhung multipliziert mit dem Vorsorgekapital des Rentners.

⁴ Versicherte, welche unterjährig pensioniert werden, erhalten am Ende des Pensionierungsjahrs eine Zinsgutschrift, welche in Form einer lebenslänglichen Rentenerhöhung ab dem 1. Januar des Folgejahres ausgerichtet wird (vgl. Anhang 3). Die Zinsgutschrift entspricht der Differenz zwischen dem Basiszins samt Zusatzzins und

- dem unterjährig ausgerichteten Zins für die Zeit bis zur Pensionierung
- dem impliziten Zins für die Zeit ab der Pensionierung.

Diese Regelung gilt auch für Invalidenrentner, deren Rente bei Erreichen des Referenzalters aufgrund des weitergeführten Guthabens neu berechnet wird.

Gemeinsamer Teil

Art. 9 Ausnahmeregelung

Falls die Anwendung dieses Reglements die finanzielle Lage der Pensionskasse gefährden würde, kann die Verwaltungskommission vom Reglement abweichende Entscheide fällen. Diese Entscheide sind zu begründen. Der Entscheid und die Begründung sind gegenüber den betroffenen Versicherten und Rentner offen zu legen.

Art. 10 In-Kraft-Treten

Das Reglement zum Sanierungs- und Beteiligungskonzept wurde durch die Verwaltungskommission am 31. Januar 2022 genehmigt und tritt auf den 1. Februar 2022 in Kraft. Das Reglement kann von der Verwaltungskommission jederzeit geändert werden.

Die Verwaltungskommission

Zürich, im Januar 2022

Anhang 1: Sanierungs- und Beteiligungskonzept

	Deckungsgrad (DG) vor Zusatzverzinsung (Zielwert Wertschwankungsreserve = 16%)	Sanierungs- beitrag AG	Sanierungs- beitrag AN	Basiszins entspricht techn. Zins	Zuweisung Zusatzzins (siehe unten)	Beteiligung Rentner	Bedingung
Sanierung	$90\% \leq DG < 95\%$	4%	2%	0%	0%	Nein	Sanierungsbeitrag in % des versicherten Lohnes im Rentenplan und des versicherten Lohnes Sparen im Kapitalplan
	$95\% \leq DG < 100\%$	0%	0%	0%	0%	Nein	
Aufbau Wert- schwankungsreserve	$100\% \leq DG < 116\%$	0%	0%	1,5%	0%	Nein	Der Deckungsgrad Ende Jahr muss nach der Verzinsung mindestens 100% betragen, ansonsten erfolgt keine bzw. eine reduzierte Verzinsung
Verteilung freier Mittel	$116\% \leq DG$	0%	0%	1,5%	100%	Ja	Der Deckungsgradzuwachs über 116% wird als Zusatzzins bzw. Rentenerhöhung ausbezahlt

Die **Zuweisung Zusatzzins** wird im Januar auf der Basis der Bilanz per Jahresende vor Zusatzverzinsung wie folgt berechnet:
Zusatzzins = Deckungsgrad per Ende Jahr (ohne Zusatzverzinsung) – 116%

Der Deckungsgrad wird auf 0,1%-Punkte gerundet.

Falls der Deckungsgrad per Ende Jahr (ohne Zusatzverzinsung) 116% oder weniger beträgt erfolgt keine Zusatzverzinsung.

Beispiel:

Annahmen: Deckungsgrad per 31.12.2021 (ohne Zusatzzins): 118,1%

Zusatzzins = $118,1\% - 116,0\% = 2,1\%$

Bemerkung: Durch die Zusatzverzinsung von 2,1% sinkt der Deckungsgrad per 31.12.2021 auf 116,4%.

Anhang 2: Beteiligung der Rentner

Impliziter Zins der Rentner

Pensionierungs-jahr	impliziter Zins	Pensionierungs-jahr	impliziter Zins*	Pensionierungs-jahr	impliziter Zins*	Pensionierungs-jahr	impliziter Zins*
<= 2013	4,5%	2020	3,3%	2027	2,1%	2034	1,7%
2014	4,4%	2021	3,1%	2028	2,0%	2035	1,7%
2015	4,4%	2022	2,9%	2029	2,0%	2036	1,6%
2016	4,3%	2023	2,7%	2030	1,9%	2037	1,6%
2017	4,3%	2024	2,5%	2031	1,8%	2038	1,6%
2018	3,7%	2025	2,3%	2032	1,7%	2039	1,6%
2019	3,5%	2026	2,2%	2033	1,7%	>=2040	1,5%

* Reglementsänderungen nach dem 01.01.2022 sind darin nicht berücksichtigt.

Impliziter Zins der Versicherten

Jahr	impliziter Zins	Jahr	impliziter Zins	Jahr	impliziter Zins
<= 2012	4,5%	2015	2,5%	2018	2,0%
2013	2,5%	2016	2,5%	2019	5,4%
2014	2,5%	2017	2,0%	2020	2,0%

Beispiel:

Rentner A wurde im Jahr 2017 (z.B. per 31.12.2017) pensioniert. Sein impliziter Zins beträgt 4,3%.

Rentner B wurde im Jahr 2021 (z.B. am 30.06.2021) pensioniert. Sein impliziter Zins beträgt 3,1%.

Betrachtungszeitpunkt 31.12.2022:

Der implizite Zins der Versicherten beträgt im 2021 2,0% und im 2022 4,0%, d.h. die Versicherten erhalten Ende 2022 einen Zusatzzins von 2,5%. Somit haben alle Rentner, welche vor 2022 pensioniert wurden, die Chance auf eine Rentenerhöhung.

Der Rentner A hat seit Rentenbeginn einen kumulierten impliziten Zins von 21,5% (= 5 x 4,3%) erhalten. Die Versicherten haben von Ende 2017 bis Ende 2022 einen kumulierten impliziten Zins von 15,4% (= 2% + 5,4% + 2% + 2% + 4%). Folglich ist Rentner A während seinen vergangenen Rentnerjahren bessergestellt worden als die Versicherten, d.h. er bekommt keine Rentenerhöhung.

Der Rentner B hat seit Rentenbeginn einen kumulierten impliziten Zins von 3,1% (= 1 x 3,1%) erhalten. Die Versicherten haben von Ende 2021 bis Ende 2022 einen kumulierten impliziten Zins von 4,0% erhalten. Folglich ist Rentner B während seinen vergangenen Rentnerjahren nicht bessergestellt worden als die Versicherten, d.h. er bekommt eine Rentenerhöhung von 0,9% (= 4,0% - 3,1%). Diese lebenslängliche Rentenerhöhung wird ihm in Form einer Kapitalabfindung (d.h. als Einmalzahlung in Abhängigkeit des für seine Rente in der Pensionskasse zurückgestellten Vorsorgekapitals) ausgerichtet und bei seinem kumulierten impliziten Zins inskünftig mitberücksichtigt. Angenommen der Rentner B hat eine Jahresrente von CHF 60'000 und ist Ende 2022 genau 62 Jahre alt, dann entspricht das für seine Rente zurückgestellte Vorsorgekapital Ende 2022 CHF 1'413'613 und seine Kapitalabfindung somit CHF 12'723 (= 0,9% von 1'413'613). Je älter der Rentner ist, umso kleiner wird das für seine Rente zurückgestellte Vorsorgekapital.

Betrachtungszeitpunkt 31.12.2023:

Der implizite Zins der Versicherten beträgt im 2022 4,0% und im 2023 3,5%, d.h. die Versicherten erhalten Ende 2023 einen Zusatzzins von 2,0%. Somit haben alle Rentner, welche vor 2023 pensioniert wurden, die Chance auf eine Rentenerhöhung.

Der Rentner B hat seit Rentenbeginn einen kumulierten impliziten Zins von 7,1% ($= 2 \times 3,1\% + 0,9\%$) erhalten. Die Versicherten haben von Ende 2021 bis Ende 2023 einen kumulierten impliziten Zins von 7,5% ($= 4\% + 3,5\%$) erhalten. Folglich ist Rentner B während seinen vergangenen Rentnerjahren nicht bessergestellt worden als die Versicherten, d.h. er bekommt eine Rentenerhöhung von 0,4% ($= 7,5\% - 7,1\%$). Diese lebenslängliche Rentenerhöhung wird ihm in Form einer Kapitalabfindung (d.h. als Einmalzahlung) ausgerichtet und bei seinem kumulierten impliziten Zins inskünftig mitberücksichtigt. Das für seine Rente zurückgestellte Vorsorgekapital Ende 2023 beträgt CHF 1'378'603 und seine Kapitalabfindung somit CHF 5'514 ($= 0,4\%$ von 1'378'603).

Umsetzungsbestimmungen:

- **Pensionierungsjahr:** Massgebend ist das effektive Pensionierungsjahr des Altersrentners (unabhängig davon, ob er in der Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank oder – bei übernommenen Rentnern – in einer anderen Vorsorgeeinrichtung pensioniert wurde). Falls der Altersrentner in mehreren Schritten pensioniert wurde, ist das Jahr seines ersten Teilpensionierungsschrittes massgebend (unabhängig davon, ob beim ersten Schritt ein Renten- oder Kapitalbezug erfolgte).
- **Invalidenrentner:** Als Pensionierungsjahr gilt das Jahr, in welchem der Invalidenrentner erstmals das Referenzalter gemäss den Statuten der Pensionskasse erreicht hat. Vor Erreichen des Referenzalters wird keine Rentenerhöhung gemäss diesem Reglement ausgerichtet.
- **Ehepartner-, Lebenspartner- und Scheidungsrenten:** Als Pensionierungsjahr gilt das Pensionierungsjahr des verstorbenen oder geschiedenen Versicherten bzw. Alters- oder Invalidenrentners, durch den die Ehepartner-, Lebenspartner- und Scheidungsrenten begründet wurde. Eine allfällige Rentenerhöhung gemäss diesem Reglement wird erstmals am Ende desjenigen Jahres ausgerichtet, welches auf das Pensionierungsjahr folgt. (Beispiel: Ist das Pensionierungsjahr 2025, wird frühestens per 31.12.2026 eine Rentenerhöhung gemäss diesem Reglement ausgerichtet.)
- **Kinder- und Waisenrenten:** Es wird keine Rentenerhöhung gemäss diesem Reglement ausgerichtet.

Anhang 3: Verzinsung im Pensionierungsjahr

Beispiel 1:

Ein Versicherter geht per 31.03.2021 bzw. 01.04.2021 im Alter 64 in Pension. Der Zinssatz für die unterjährigen Austritte und Vorsorgefälle im 2021 betrage 1,0%. Seine Altersrente ab 01.04.2021 betrage CHF 47'904 pro Jahr. Sein impliziter Zins als Rentner beträgt 3,1% (vgl. Anhang 2).

Für das abgelaufene Jahr 2021 betrage der Basiszins 2,0% und der Zusatzzins 2,0%.

Der Altersrentner bekommt für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.03.2021 eine Zinsgutschrift von 3,0% p.a. (= Basiszins plus Zusatzzins abzüglich des unterjährig erhaltenen Zinses) und für die Zeit vom 01.04.2021 bis 31.12.2021 eine Zinsgutschrift von 0,9% p.a. (= Basiszins plus Zusatzzins abzüglich des unterjährig erhaltenen Zinses). Die Zinsgutschrift beträgt somit insgesamt 1,425% (= $3\% \cdot \frac{1}{4} + 0,9\% \cdot \frac{3}{4}$). Diese Zinsgutschrift wird ihm in Form einer lebenslänglichen Rentenerhöhung ab dem Folgejahr gewährt, d.h. die Altersrente beträgt ab dem 01.01.2022 CHF 48'588 (= 101,425% von 47'904).

Beispiel 2:

Ein Versicherter geht per 31.12.2021 bzw. 01.01.2022 in Pension. Da sein Guthaben im letzten Jahr mit dem Basis- und Zusatzzins verzinst wird, muss seine Altersrente per 01.01.2022 nicht angepasst werden.

Beispiel 3:

Ein Versicherter geht per 30.11.2022 bzw. 01.12.2022 im Alter 64 in Pension. Der Zinssatz für die unterjährigen Austritte und Vorsorgefälle im 2022 betrage 0,75%. Seine Altersrente ab 01.12.2022 betrage CHF 48'000 pro Jahr. Sein impliziter Zins als Rentner beträgt 2,9% (vgl. Anhang 2).

Für das abgelaufene Jahr 2022 betrage der Basiszins 1,5%. Es werde Ende 2022 kein Zusatzzins ausbezahlt.

Der Altersrentner bekommt für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.11.2022 eine Zinsgutschrift von 0,75% p.a. (= Basiszins abzüglich des unterjährig erhaltenen Zinses). Für die Zeit vom 01.12.2022 bis 31.12.2022 bekommt er keine Zinsgutschrift, da sein impliziter Zins höher ist als die Verzinsung der aktiven Versicherten im 2022. Die Zinsgutschrift beträgt somit insgesamt 0,6875% (= $0,75\% \cdot \frac{11}{12}$). Diese Zinsgutschrift wird ihm in Form einer lebenslänglichen Rentenerhöhung ab dem Folgejahr gewährt, d.h. die Altersrente beträgt ab dem 01.01.2023 CHF 48'330 (= 100,6875% von 48'000).